

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

Vom 14. September 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Diagnose und Behandlung nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien lösen die Meldepflicht

nur aus, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach einer Festlegung gemäß § 65 c Abs. 4 Satz 4 SGB V prognostisch ungünstig ist.“

2. § 30 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „zu nicht-melanotischen Hauttumoren und ihren Frühformen nach § 65 c Abs. 6 Satz 2 SGB V“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil